Satzung der Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage des § 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie §§ 5 und 8 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 342) und der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBL. I S. 3866; 2003 I S. 61) letzte Änderung durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 03. Mai 2013 (BGBl I S. 1084) wird durch Beschluss des Kreistages vom 02. September 2013 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1
Rechtsstatus

(1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unterhält eine Volkshochschule. Sie trägt den Namen „Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte". Die Volkshochschule hat ihren Sitz mit der Geschäftsstelle in Neubrandenburg. Daneben werden hauptamtlich besetzte Außenstellen in Demmin, Neustrelitz und Waren betrieben.
(2) Die Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist als öffentliche Einrichtung des Landkreises eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.
(3) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und in ihrer Arbeit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Volkshochschule ist das kreisliche Zentrum der Weiterbildung und hat die Aufgabe, die flächendeckende Grundversorgung im Sinne der §§ 3 und 4 des Weiterbildungsförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen.
(2) Die Volkshochschule kann ihre Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen gestalten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Vorträgen, Kursen und anderen Bildungsveranstaltungen. Die Volkshochschule des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4
Organe

Organe der Volkshochschule sind

a) Der/die hauptamtliche Leiter/in und
b) der Beirat.

§ 5
Die Leitung der Volkshochschule

(1) Die Volkshochschule wird durch einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Leiter/in, der/die über eine pädagogische Ausbildung verfügt bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen kann, geleitet. Der/die hauptamtliche Leiter/in wird durch den Landrat berufen.

(2) Dem/der Leiter/in obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Organisation der Volkshochschule sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Dazu gehören insbesondere:

a) Erarbeitung von Grundsätzen und Leitlinien für die Arbeit und Entwicklung der Volkshochschule,
b) langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
c) Aufstellung der Arbeitspläne,
d) Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Kursleiter/innen und Referenten/Referentinnen,
e) Organisation der Mitarbeiterfortbildung,
f) Aufstellung der Haushaltsplanansätze,
g) Verfügung über die im Haushaltsplan des Landkreises für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
h) Öffentlichkeitsarbeit,
i) Vertretung der Volkshochschule nach außen.

(3) Der/die Leiter/in der Volkshochschule übt das Hausrecht in den Räumen der Volkshochschule aus.

§ 6
Beirat

(1) Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet.

(2) Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Landrat oder einem seiner Stellvertreter/innen,
- einem/einer Kursleiter/in,
- einem Mitglied des Kreisausschusses des Kreistages,
- einem Mitglied des Finanzausschusses des Kreistages und
- einem Mitglied des Ausschusses für Bildung und Sport des Kreistages.

(3) Er wird aus den Vorschlägen der entsendenden Ausschüsse und dem Vorschlag der Kursleiter/innen gebildet. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode bestellt.
(4) Der/die Leiter/in der Volkshochschule sowie ein/e Vertreter/in der nebenberuflich tätigen Kursleiter/innen der Volkshochschule nimmt an den Sitzungen des Beirates teil. Sie haben Antrags- und Rede-, aber kein Stimmrecht. Der/die Vertreter/in der nebenberuflich tätigen Kursleitenden wird von diesen gewählt. Ihre Wahlzeit beträgt zwei Jahre.
(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Volkshochschulbeirates; in seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende.
(6) Die Mitglieder des Volkshochschulbeirates üben ihre jeweilige Tätigkeit bis zu den entsprechenden Neuwahlen aus. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
(7) Zur ersten Sitzung lädt der/die Leiter/in der Volkshochschule, zu den weiteren Sitzungen der/die von dem Beirat zu wählende Vorsitzende ein.

§ 7
Kursleiter/innen

(1) Die Kursleiter/innen weisen ihre fachliche Qualifizierung gegenüber dem/der Leiter/in der Volkshochschule nach.
(2) Die Kursleiter/innen sind für das Erreichen der Unterrichtsziele und für das Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichts verantwortlich. Die Freiheit der Lehre wird den Kursleitenden gewährleistet.
(3) Die Vergütung der Kursleitenden richtet sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung der Volkshochschule.

§ 8
Teilnehmer/innen und Anmeldungen

(1) An den Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede Person, die das 14. Lebensjahr erreicht hat, teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Leiter/in.
(2) Den Teilnehmenden ist es nicht gestattet, die Kurse für die Vertretung inhumaner Gedanken und Ideen oder zur Werbung für eine Partei oder politische Orientierung zu nutzen.
(3) Die Kursteilnehmer/innen behandeln Räume, Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel pfleglich und halten die Hausordnung ein.
(4) Anmeldeverfahren und Zahlungsbedingungen sind in der Gebührensatzung der Volkshochschule geregelt.
(5) Der/die Leiter/in kann Teilnehmer/innen, die gegen die Satzung oder Hausordnung verstoßen, vom weiteren Kursbesuch ausschließen.

§ 9
Finanzwirtschaft

(1) Der Landkreis gewährt der Volkshochschule im Rahmen der Haushaltsplanung angemessene Mittel zur Bestreitung der personellen und sachlichen Aufwendungen.
(2) Die Mittel des Landkreises, Zuwendungen des Landes M-V sowie die erwirtschafteten Einnahmen unterliegen in der Verwendung den gesetzlichen Vorschriften zur Führung eines kommunalen Haushaltes und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung der Volkshochschule tritt nach der Bekanntgabe, am 01. Januar 2014, in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Volkshochschulen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, vom 08. Juni 2012, außer Kraft.

Neubrandenburg, den 09. September 2013

Heiko Kärger
Landrat

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, den 09. September 2013

Heiko Kärger
Landrat